Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon +41 31 633 85 11
Telefax +41 31 633 83 55
www.erz.be.ch
erz@erz.be.ch

Bern, 27.11.2019

Antwort-Tabelle Vernehmlassung: Volksschulgesetz (Änderung)

Bitte ausfüllen:

Name VernehmlassungsteilnehmerIn: ***AvenirSocial, Berufsverband der Sozialen Arbeit, Region Bern und Wallis***

Datum: ***27.11.2019***

Bitte retournieren:
- im Word-Format
- per E-Mail an: PolitischeGeschaefte@erz.be.ch
- bis **Montag, 2. Dezember 2019**

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit in der Schweiz. Die Region Bern und Wallis von AvenirSocial vereinigt rund 800 Mitglieder und vertritt die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung.	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Die Schwerpunkte unserer Arbeit liegen in der Berufs-, Bildungs- und Sozialpolitik auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene. Dementsprechend möchten wir uns vor allem zu den Punkten mit Bezug zur Schulsozialarbeit äussern. Mit der aktuellen Revision des Volksschulgesetzes besteht die Chance, die Schulsozialarbeit, welche heute schon als niederschwellige Anlaufstelle und als Beratungsdienst aus vielen Schulen nicht mehr wegzudenken ist, gesetzlich zu verankern. Der Kanton wurde 2013 gesetzlich verpflichtet, die Schulsozialarbeit mit bis zu 30% mitzufinanzieren. Seit dann taucht die Schulsozialarbeit auch neu im Volksschulgesetz Art. 61 auf, wo sie von der Anzeigepflicht entbunden wurde. Des Weiteren erscheint sie in zahlreichen Leitfäden und Broschüren als Zusammenarbeitspartner, u.a. im Leitfaden des Kantonalen Jugendamtes zur Erfassung von Kindeswohlgefährdungen an Schulen. Die Schulsozialarbeit ist somit längst ein anerkannter und zentraler Partner der Schulen geworden. Die vorliegende Revision des Volksschulgesetzes trägt dieser Entwicklung zu wenig Rechnung. Da der Schulsozialarbeit insbesondere bei der Einschätzung eventueller Kindeswohlgefährdungen eine tragende Rolle zukommt, ist es wichtig, ihre Funktion und Aufgabe zu eindeutig definieren. Dies schafft Rechtssicherheit und Klarheit und ermöglicht allen	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Beteiligten in der komplexen Zusammenarbeit adäquat zu agieren.	
Artikel 61	Legt man den geänderten Artikel 61a VSG systematisch aus, kann man die Schulsozialarbeit den Gesundheits- und Beratungsdiensten zuordnen, was aus fachlicher Sicht zwar zutreffend ist. Zur Stärkung der Schulsozialarbeit postulieren wir jedoch deren Verankerung als Beratungsdienst mit einem gesetzlichen Aufgabenkatalog in einem eigenständigen Artikel im Abschnitt 11.3 Gesundheits- und Beratungsdienste des VSG.	Wir regen an, den gesetzlichen Aufgabenkatalog in Anlehnung an den Kantonalen Leitfaden der Erziehungsdirektion des Kantons Bern zu formulieren: • Die Schulsozialarbeit ist ein Bereich der professionellen Sozialen Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. • Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei der Früherkennung und -bearbeitung von sozialen Problemen. • Die Schulsozialarbeit fördert die Integration der Kinder und Jugendlichen und unterstützt damit den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Die Schulsozialarbeit unterstützt Kinder und Jugendliche in der Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Eltern und vernetzt sie mit Fachstellen.